

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Dezember 1993

336. Stück

929. Verordnung: 42. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 42. IDG-V
930. Verordnung: 43. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 43. IDG-V
931. Verordnung: 44. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 44. IDG-V
932. Verordnung: 45. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 45. IDG-V
933. Verordnung: 46. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 46. IDG-V
934. Verordnung: 47. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 47. IDG-V

929. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über vom Integrations-Durchführungsgesetz erfaßte Abkommen (42. IDG-Verordnung — 42. IDG-V)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird verordnet:

§ 1. Das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 15. März 1993, BGBl. Nr. 910/1993, sowie das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, BGBl. Nr. 390/1993, werden von dem unter § 1 Abs. 2 Z 4 Integrations-Durchführungsgesetz beschriebenen Begriff „Integrationsabkommen“ erfaßt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem unter § 1 genannten Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Die 26. IDG-Verordnung, BGBl. Nr. 392/1993, tritt mit Ablauf des Tages, der dem unter Abs. 1 bezeichneten Inkrafttretenstermin vorangeht, außer Kraft.

Lacina

930. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Frucht- und Gemüsesäfte zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich (43. IDG-Verordnung — 43. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. (1) Zur Inanspruchnahme des Vorzugszollsatzes für Einfuhren von Frucht- und Gemüsesäften der Nummer 2009 des Zolltarifes mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über gegenseitige Zollkontingente für Frucht- und Gemüsesäfte, Anhang II des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen vom 2. Mai 1992, BGBl. Nr. 390/1993, sind Kontingentscheine erforderlich.

(2) Die Höhe des jährlich zu verteilenden Gesamtkontingentes beträgt 10 000 t.

Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines sind schriftlich unter Verwendung des hiefür amtlich festgelegten Musters beim

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion II, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 55—57, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

1. Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers;
2. genaue Warenbezeichnung;
3. Unternummer des österreichischen Zolltarifs;
4. Ursprungsland;
5. Mengenangabe in Tonnen und
6. Höhe der tatsächlichen Einfuhren in den ersten elf Monaten des dem Kontingent jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Höhe der tatsächlichen Einfuhren in den ersten elf Monaten des dem Kontingent jeweils vorangegangenen Kalenderjahres ist durch Verzollungsunterlagen nachzuweisen.

Kontingentverteilung

§ 3. (1) Die Vergabe von Kontingentscheinen ist auf der Grundlage sämtlicher ordnungsgemäßen und vollständigen Anträge, die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres, für das das Kontingent gemäß § 1 Abs. 2 vergeben wird, vorliegen, vorzunehmen.

(2) Antragstellern, die in den ersten elf Monaten des dem Kontingentjahr jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nachweislich Frucht- oder Gemüsesäfte der Nummer 2009 des Zolltarifs aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt haben, sind über Antrag 90 vH des Kontingents zuzuteilen.

(3) Für Antragsteller ohne Vorbezüge sind 10 vH des Kontingents vorbehalten.

(4) Anträge gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sind bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres, für das das Kontingent vergeben wird, einzubringen.

§ 4. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, so gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach § 3 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Der Kontingentanteil eines Antragstellers gemäß § 3 Abs. 2 ist mit jenem Hundertsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an den gesamten Einfuhren von Frucht- und Gemüsesäften der Nummer 2009 des Zolltarifs aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den ersten elf Monaten des dem Kontingentjahr jeweils vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Hundertsatz liegt, sind voll zu befriedigen.

(3) Übersteigt die in den Anträgen nach § 3 Abs. 3 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des Kontingentanteils gemäß § 3 Abs. 3, so ist dieser Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Menge den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(4) Ist ein Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erschöpft, werden ab dem 1. Februar des im § 3 Abs. 1 genannten Kalenderjahres einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im vorangegangenen Kalenderjahr Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, so ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 auf die Antragsteller aufzuteilen.

Kontingentscheinverfahren

§ 5. (1) Über die gemäß den §§ 3 bis 5 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Kontingentscheine auszustellen.

(2) Der Kontingentschein hat zu enthalten:

1. Die Warenbezeichnung,
2. die Unternummer des österreichischen Zolltarifs,
3. die bewilligte Menge in Tonnen und
4. die Gültigkeitsdauer.

(3) Kontingentscheine sind zu befristen. Sie sind mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden, wenn dies zur Einhaltung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder zur Vermeidung von Schäden für die Volkswirtschaft erforderlich ist.

(4) Kontingentscheine (§ 6) sind nach Ausnützung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.

Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 6. Im Rahmen der den Zollämtern vorgelegten Kontingentscheine ist der Vorzugssatz bei der

Zollbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.

§ 7. (1) Einen Anspruch auf Anwendung des Vorzugszollsatzes hat der Empfänger des Kontingentscheines nur, wenn er Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Der Vorzugszollsatz gemäß dem in § 1 genannten Abkommen gilt nur für die auf Grund von Kontingentscheinen bewilligten Mengen; eine Überschreitung dieser Mengen ist unzulässig.

(3) Kontingentscheine sind nicht übertragbar.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Schüssel

931. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für bestimmte Weine zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich (44. IDG-Verordnung — 44. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zur Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze für die Einfuhr von in der Anlage angeführten Weinen mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß dem Anhang III des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen vom 2. Mai 1992, BGBl. Nr. 390/1993, sind Kontingentscheine erforderlich.

Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines für die in der Anlage genannten Kontingente sind schriftlich unter Verwendung des hierfür amtlich aufgelegten Musters beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1012 Wien, Stubenring 12, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten:

- a) Namen, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers;
- b) Warenbezeichnung, die so zu erfolgen hat, daß eine zweifelsfreie Zuordnung zum jeweils vorgesehenen Kontingent möglich ist;
- c) Unternummer des österreichischen Zolltarifs;
- d) Mengenangabe in Litern.

(3) Anträge von Antragstellern mit Vorbezügen gemäß § 3 Abs. 2 sind bis spätestens 3 Monate vor Ende des laufenden Kontingentzeitraumes einzubringen, wenn die Vorbezüge gemäß § 3 Abs. 2 Berücksichtigung finden sollen.

Kontingentverteilung

§ 3. (1) Als Kontingentzeitraum gilt ein Kalenderjahr.

(2) Antragstellern sind über Antrag Kontingentscheine gemäß Abs. 3 und 4 auf der Grundlage der nachweislich getätigten Einfuhren von in der Anlage genannten Weinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Vorbezüge) auszustellen.

Als Vorbezüge für das Kalenderjahr 1994 gelten jene Weine der genannten Art, die nachweislich von Antragstellern in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1993 eingeführt wurden.

Ab 1. Jänner 1995 werden die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr nachweislich getätigten Einfuhren der genannten Weine als Vorbezüge herangezogen.

(3) Findet die Summe aller in den jeweils relevanten Bezugszeiträumen nachweislich getätigten Einfuhren der in Abs. 2 genannten Weine in den vorgesehenen Kontingenten Deckung, sind den Antragstellern mit Vorbezügen Kontingentscheine jeweils in der Höhe ihrer Vorbezüge auszustellen.

(4) Sind die Kontingente auf Grund der erstmaligen Verteilung nicht erschöpft, werden über Antrag die Firmenquoten von Antragstellern mit Vorbezügen im Verhältnis der Gesamtvorbezüge zum Gesamtkontingent aufgestockt, sofern die Ausnützung der Erstzuteilung nachgewiesen wird.

(5) Übersteigt die Summe aller in den jeweils relevanten Bezugszeiträumen nachweislich getätigten Einfuhren der in Abs. 2 genannten Weine die für die jeweiligen Kontingentzeiträume vorgesehenen Kontingente, werden die für die Kontingentverteilung maßgeblichen Vorbezüge gemäß Abs. 2 verhältnismäßig in jenem Ausmaß gekürzt, in dem die Summe der jeweiligen Vorbezüge gemäß Abs. 2 die vorgesehenen Kontingente übersteigen.

§ 4. (1) Für Antragsteller ohne Vorbezüge sind 3 vH des Kontingentes für Qualitätsweine

b.A. und Retsina bzw. 5 vH des Kontingentes für Qualitätsschaumweine b.A. gemäß der in Nummer 1 bzw. 3 der genannten Vereinbarung des jeweiligen Kontingenzzeitraumes vorbehalten.

(2) Die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Kontingenteile sind auf der Grundlage aller Anträge von Antragstellern ohne Vorbezüge, die jeweils am 15. Februar eines Kalenderjahres vorliegen, zu verteilen.

(3) Findet die Gesamtmenge aller Anträge in den nach Abs. 1 vorbehaltenen Kontingenteilen Deckung, sind für sämtliche Anträge Kontingentscheine in der beantragten Höhe auszustellen.

(4) Übersteigt die Gesamtmenge der Anträge die nach Abs. 1 vorbehaltenen Kontingenteile, sind die Kontingenteile durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind für jene Anträge, deren Höhe den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe Kontingentscheine auszustellen. Die verbleibenden Kontingenteile sind neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren; für Anträge, die in dem sich ergebenden Quotienten Deckung finden, sind in voller Höhe Kontingentscheine auszustellen. Übersteigen schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so sind die verbleibenden Kontingenteile auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(5) Sind die Kontingenteile auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 3 und 4 nicht erschöpft, werden die nach dem 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres einlangenden Anträge von Antragstellern ohne Vorbezüge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis die Kontingente erschöpft sind.

Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tage eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest der Kontingenteile übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 4 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, die Waren des gleichen Kontingentes (§§ 3 bzw. 4) zum Gegenstand haben, gelten sie für die Verteilung des betreffenden Kontingentes als ein Antrag.

(2) Kontingentscheine sind nach Ausnützung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller dem ausstellenden Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(3) Wird auf Grund der rückgelangten Kontingentscheine festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenutzt wurden, ist die nicht ausgenutzte Menge den verbliebenen Kontingentresten zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 zur Verteilung zu bringen.

(4) Werden Teile der Kontingente, die für Antragsteller mit Vorbezügen gemäß § 3 Abs. 2 reserviert waren, bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres nicht geltend gemacht, sind die allenfalls sich daraus ergebenden Kontingentreste gemäß § 4 Abs. 4 zu verteilen.

Kontingentscheinverfahren

§ 6. (1) Über die gemäß den vorstehenden §§ 3 bis 5 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kontingentscheine auszustellen.

(2) Der Kontingentschein hat

- a) die Warenbezeichnung,
- b) Unternummer des österreichischen Zolldarfs,
- c) die bewilligte Menge in Litern, und
- d) die Gültigkeitsdauer

zu enthalten.

(3) Kontingentscheine sind zu befristen und können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 7. (1) Im Rahmen der den Zollämtern vorgelegten Kontingentscheine ist der Vorzugszollsatz bei der Zolldbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.

(2) Durch die Vorlage des Kontingentscheines werden andere Abfertigungserfordernisse, die sich aus dem im § 1 genannten Abkommen ergeben, nicht berührt.

§ 8. (1) Einen Anspruch auf Anwendung der Vorzugszollsätze hat der aus dem Kontingentschein Berechtigte nur, wenn er Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Vorzugszollsätze gemäß dem im § 1 genannten Abkommen gelten nur für die auf Grund von Kontingentscheinen bewilligten Mengen; eine Überschreitung dieser Mengen ist unzulässig.

(3) Kontingentscheine sind nicht übertragbar.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am selben Tag wie das EWR-Abkommen in Kraft.

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die 29. IDG-Verordnung, BGBl. Nr. 395/1993, außer Kraft.

Fischler

Anlage

Kontingent	Nr./UNr. des österreichischen Zolltarifes	Warenbezeichnung	Menge in hl
1	ex 2204 10	Qualitätsschaumwein bestimmter Anbauggebiete in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	4 000
2	ex 2204 21 A	Qualitätswein bestimmter Anbauggebiete sowie Retsina	150 000

932. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(45. IDG-Verordnung — 45. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

%. § 1. Für die in der Anlage angeführten Waren mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zur Inanspruchnahme eines Vorzugszollsatzes gemäß dem Anhang IV zum bilateralen

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen vom 2. Mai 1992, BGBl. Nr. 390/1993, in Verbindung mit der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 917/1993, die Vergabe der Kontingente nach der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am gleichen Tag wie das EWR-Abkommen in Kraft.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die 28. IDG-Verordnung, BGBl. Nr. 394/1993, außer Kraft.

Fischler

Anlage

Nr./UNr. des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 0210 11 } aus 0210 19 }	Schinken, getrocknet oder geräuchert
aus 0210 12	Speck, getrocknet oder geräuchert
aus 1601 A } aus 1601 B }	Salami und andere Würste

933. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für lebende Karpfen zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der CSFR und Österreich aufgehoben wird
(46. IDG-Verordnung — 46. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Karpfen der Unternummer 0301 93 B 1 zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) (21. IDG-Verordnung — 21. IDG-V), BGBl.

Nr. 61/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler

934. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Hühnerbruteier zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der CSFR und Österreich aufgehoben wird (47. IDG-Verordnung — 47. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Hühnerbruteier der Unternummer 0407 00 A 1 a zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) (22. IDG-Verordnung — 22. IDG-V), BGBl. Nr. 62/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.